

Sattler-, Tapezierer- u. Portefeuille-Zeitung

Organ des Deutschen Sattler-, Tapezierer- und Portefeuille-Verbandes

Nr. 13 / 41. Jahrgang

Erscheint wöchentlich.
Bezugspreis
pro Vierteljahr 30 Pf.

Geschäftsstelle: Berlin SO 16, Brückenstraße 10b
Fernsprecher: Morikplatz 2120

Bestellung
bei allen Postämtern.
Mitglieder kostenlos

Berlin, 1. April 1927

An unsere Verbandsmitglieder!

Kolleginnen und Kollegen aller Branchen!

Die Arbeitslosenziffern sind im allgemeinen im Abnehmen. Wie draußen in der Natur, so regt sich auch im Menschen neues Leben, das zur Betätigung drängt. Seht ihr euch im Wirtschaftsleben um, so werdet ihr längst erkannt haben, mit welcher Feinsinnigkeit die Unternehmer nicht nur bemüht sind, die Arbeiterschaft möglichst lange an den Betrieb zu fesseln, sondern ihr auch die Mittel vorzuenthalten, die heute erforderlich sind, um überhaupt ein menschenwürdiges Leben fristen zu können.

In dieser Situation kommt alles darauf an, unsere Organisation wieder auf die Höhe zu bringen, die Mitglieder wieder zu gewinnen, die uns zu einem großen Teil durch die Not der Arbeitslosigkeit verloren gegangen sind.

Es soll nicht verschwiegen werden, das verschiedene unserer Branchen noch immer arg daniederliegen und daß an eine Vollbeschäftigung oder gar an Aufstellung von Hilfskräften, wie während der Inflationszeit nicht zu denken sein wird, dennoch muß sich der Betrieb im allgemeinen jetzt neu beleben und wir müssen deshalb auf dem Posten sein, um die Berufsgenossen zur Erringung der notwendigen Existenzmittel zu sammeln, zu organisieren und zu Disziplinieren.

Wir müssen es fertig bringen, auch die Mitglieder wieder neu zu gewinnen, die uns verloren gegangen sind im vergangenen Jahre, und sie auch dauernd an den Verband zu ketten!

Eine Uebersicht über die Mitgliederbewegung im vergangenen Jahre, wird diese Notwendigkeit beweisen.

Das Jahr 1925 wurde mit einem Mitgliederbestand von 31 890 abgeschlossen, und zwar mit 25 903 männlichen und 5987 weiblichen Mitgliedern. Im Laufe des Jahres 1926 hatten wir insgesamt einen Zugang von 5214 Mitgliedern. Allein im 4. Quartal 1550. Dem stand freilich ein Abgang von 9734 gegenüber, mithin ein Verlust von 4520, so daß am Jahresluß unser Mitgliederbestand 27 370 betrug, wovon 22 663 männliche und 4707 weibliche waren. Unser Verlust betrug somit 3240 männliche und 1280 weibliche Mitglieder.

Am stärksten war der Verlust natürlich im 2. Quartal 1926. Denn eine Beitragserhöhung wird fast immer im ersten Moment verschiedene laue Mitglieder zur Fahnenflucht veranlassen.

Während im 1. Quartal der Abgang an Mitgliedern 2272 betrug, stieg er im 2. Quartal auf 3098, um im 3. auf 2227 und im 4. auf 2137 zurückzugehen. Der Zugang an Mitgliedern war im 1. Quartal 1119, im 2. 1195, im 3. 1350 und im 4. Quartal 1550. Die oben angeführte Tatsache wird durch vorstehende Zahlen erhärtet.

Es erweist sich aber auch weiter, daß sich die auf dem Hamburger Verbandstag beschlossene Beitragserhöhung als sehr segensreich für den Verband erwiesen hat. Segensreich war sie insofern, daß die Klassenverhältnisse wieder vollständig saniert werden konnten und die alte Schlagkraft unserer Organisation wieder hergestellt ist, was folgende Zahlen sehr klar erkennen lassen.

Der Verband erzielte für Beiträge im Jahre 1926 eine Einnahme von **insgesamt 618 411,40 Mk.**

Davon entfallen auf die einzelnen Quartale:

1. Quartal 124 503,95 Mk.	3. Quartal 164 386,20 Mk.
2. Quartal 138 390,90 Mk.	4. Quartal 191 129,75 Mk.

Im 4. Quartal 1926 wurden mithin 67 625,80 Mk. mehr Einnahmen erzielt als im 1. Quartal 1926.

Aus der Aufstellung ist ersichtlich, daß dadurch die Finanzkraft (wenn der Verband vor größeren Erschütterungen in den nächsten Monaten verschont bleibt), binnen kurzer Zeit wieder vollkommen auf der Höhe sein wird.

Was der Verband finanziell im Jahre 1926 an seine Mitglieder zurückgezahlt hat, drückt sich aus in folgenden Ausgaben: für Streiks 31 669,15 Mk., für Beerdigungsbeihilfe 6926,09 Mk., für Krankenbeihilfe 58 807,80 Mk., für Arbeitslose 306 207,13 Mk., für Reiseunterstützung 872,70 Mk. Für das Verbandsorgan wurden aufgewandt: 33 546,35 Mk.

Für Agitation und Organisation in den Gauen 45 396,67 Mk. Für persönliche Verwaltungskosten 26 599,87 Mk. und für sachliche Verwaltungskosten 11 469,51 Mk.

Trotz dieser enormen Ausgaben in Verbindung mit den Verpflichtungen aus den vorhergehenden Jahren, war unser Verband imstande, sich finanziell vollkommen zu erholen. Wir haben dank der freudigen Beitragszahlung des größten Teils unserer Mitglieder die furchtbare Krisenzeit überdauert und sind auf dem Wege zur Gesundung schon ein recht tüchtiges Stück nach aufwärts gekommen.

Wir verhehlen uns dabei keineswegs, daß einzelne unserer Branchen noch geraume Zeit schwer unter der kritischen Lage, in welcher sich die Weltwirtschaft befindet, wird zu leiden haben. Allein das entbindet uns nicht der Pflicht, alles aufzubieten was in unseren Kräften steht, um die Berufsgenossen zu einer festen Einheit zusammenzuschweißen.

Berufsgenossen! Kolleginnen und Kollegen!

In dieser Zeit, wo noch viele Arbeiter fast mut- und hoffnungslos in die Zukunft blicken, findet die Zwietracht leicht Eingang in unseren Reihen. Deshalb ist es jetzt unbedingt erforderlich, daß alle von der Notwendigkeit der Organisation Ueberzeugten sich an der Werbung der uns fernstehenden, unorganisierten Berufsgenossen rege beteiligen.

Es gilt aber nicht nur Mitglieder zu werben, sondern wir müssen uns auch um ihre gewerkschaftliche Aufklärung und Disziplinierung bemühen! Bei der Zerrissenheit, die in der politischen Bewegung herrscht, müssen wir jetzt besonderen Wert darauf legen, alle Parteianglegenheiten streng aus der Gewerkschaftsbewegung auszuschalten.

Wir wollen bei unserer Werbung neuer Mitglieder nicht nach dem politischen Glauben des Unworbenehen fragen, sondern in erster Linie müssen wir ihm klar machen, daß er die Pflicht hat, sich seiner Berufsorganisation anzuschließen. In der Gewerkschaftsorganisation müssen wir unsere ganze Kraft darauf verwenden, die Mitglieder für den Kampf um bessere Existenzbedingungen zu schulen.

Hierzu ist Einigkeit und Geschlossenheit in den Mitgliedschaften Voraussetzung. Jede Ablenkung auf andere, namentlich parteipolitische Ziele, kann, wie die Dinge jetzt liegen, nur unsere Kampfraft schwächen!

Wir brauchen nur auf die Unternehmer und ihre wirtschaftlichen Kampfzwecken zu blicken, die trotz aller politischen Gegensätze ihre Spitzen und geschlossene Kraft gegen die Arbeiter richten.

Wir müssen diese Selbstzucht, diese Konzentration unserer Kräfte auf das nächstliegende Ziel, Sicherung unserer Existenzbedingungen, ebenfalls zu erreichen wissen.

Deshalb, Verbandsmitglieder, Kolleginnen und Kollegen allerorts, vernehmet den Ruf und folgt ihm! Werbet Mitglieder und konzentriert eure ganze Kraft, euer ganzes Können auf die Propaganda für unsere beruflichen, gewerkschaftlichen Interessen!

Unter dieser Parole werbt Mitglieder für den Deutschen Sattler-, Tapezierer- und Portefeuille-Verband!

Und nun auf, frisch und freudig an die Arbeit!

Bilanz der Weltwirtschaft.

Die europäischen Wirtschaftsländer haben in den letzten Jahren der wirtschaftlichen Reorganisation einen starken industriellen Aufschwung genommen, so daß die großen durch den Krieg und die Währungsveränderung entstandenen Material- und Wertverluste fast überwunden und der normale Fortschritt der Produktivität wieder erreicht zu sein scheint.

Die Deutschrift beschränkt sich notwendigerweise auf die zahlenmäßige Erfassung der sogenannten Grundstoffe (Nahrungsmittel und industrielle Rohstoffe), da Produktionsstatistiken der Fertigerwaren in vielen Ländern noch gar nicht oder in nicht zuverlässiger Form vorhanden sind.

Weltbevölkerung, Grundstoffproduktion und Welthandel.

Table with 5 columns: Gebiet, Weltbev. in b. G. von 1913, Grundstoff-Prod. in b. G. von 1913, Anteil der Weltbev., Anteil der Grundstoff-Prod. (1925/1913). Rows include Gesamt Europa, Europa exkl. Rußland, Südamerika, Nordamerika, Afrika, Asien, Ozeanien, Welt inkl. Mittelamerika.

Es zeigt sich zunächst, daß dem Bevölkerungszuwachs von 4 Proz. im Jahre 1924 gegenüber 1913 eine Vermehrung der Grundstoffproduktion von 7 Proz. entspricht, wobei man berücksichtigen muß, daß wir in diesem Jahr ein ganz besonders schlechtes Ernteresultat in fast allen Wirtschaftsgeländern hatten, während das Jahr 1925 mit seinen relativ guten Welternten bereits eine Gesamtsteigerung von 17 Proz. gegenüber dem Vorkriegsniveau aufzuweisen hat.

1925 bereits um circa 11 Proz. gehoben haben. In den einzelnen Kontinenten zeigt sich dabei folgende Entwicklung: Europa einschließlich Rußland weist bei stationärer Bevölkerungsziffer selbst im Jahre 1925 noch immer einen Rückgang an produzierten Grundstoffen auf, während Gesamt Europa ohne Rußland in diesem Jahre seine Grundstoffproduktion entsprechend dem Bevölkerungszuwachs um 5 Proz. gesteigert hat.

Unser Ziel.

Das Ziel unserer Gewerkschaftsbewegung geht letzten Endes darauf hinaus, die Wirtschaft so gut zu gestalten, daß sie nach dem Willen und dem Wohle aller in ihr Arbeitenden geführt und betrieben wird.

Wir erstreben die Beteiligung an der Betriebsführung, ist das erreicht, muß auch die Beteiligung an der Wirtschaftsführung folgen, denn Betriebsführung ist noch nicht Wirtschaftsführung.

Das Ziel unserer Gewerkschaftsbewegung geht letzten Endes darauf hinaus, die Wirtschaft so gut zu gestalten, daß sie nach dem Willen und dem Wohle aller in ihr Arbeitenden geführt und betrieben wird. Wir erstreben die Beteiligung an der Betriebsführung, ist das erreicht, muß auch die Beteiligung an der Wirtschaftsführung folgen, denn Betriebsführung ist noch nicht Wirtschaftsführung.

Zwei der Grundstoffproduktion zeigt sich ferner noch eine

zweite Abweichung von der Regel in dem ungünstigen Verhältnis zwischen Entwicklung der Weltproduktion von Lebensmitteln und industriellen Rohstoffen, die an der folgenden Tabelle verdeutlicht wird.

Table: Die Weltproduktion in Grundstoffen 1924/25. Columns: 1924 in b. G. von 1913, 1925 in b. G. von 1913, Prozentuale Zunahme der Weltproduktion. Rows: Cerealien, Kolonialwaren, Tabak usw., Desfaaten, Speisefette usw., Textilien, Gummi, Düngemittel und Chemikalien, Metalle, Brennstoffe.

Die Vermehrung an Agrarprodukten entspricht selbst in dem vorzüglichen Erntejahr 1925 gerade dem Bevölkerungszuwachs, wobei noch zu berücksichtigen ist, daß der Prozentsatz, der auf Brotgetreide entfällt, noch niedriger ist, und die Erhöhung im wesentlichen auf die große Steigerung des Futterverbrauchs (40 Proz. über dem Vorkriegsverbrauch) sowie dem gesteigerten Anbau von Mais und Reis zurückzuführen ist.

Während in außereuropäischen Ländern mit der Entwicklung des Produktionsapparates auch eine Ausweitung

Eriger Frühling ist über die Erde gehaucht, Goldner Dunst um blühende Berge raucht, Wolkenbrüche aus Schatten, flüsternde Regen aus Nicht...

Du meine Geliebte, in Tränen gebadete Frau, Schon fliegen die Vögel hoch über Blumen und Tau, Schmerzen wühen dem flüsternden Regen der Luft...

Immer noch Tränen? Kästle du auch! Max Baerbel.



Im Künstler der Kämpfer.

Zur 100. Wiederkehr des Todesjages Beethovens am 26. März. Von Dr. Gustav Hoffmann.

Am 26. März jährt sich zum 100. Male der Tag, an dem der große Künstler Beethoven auf ewig die Augen schloß. Alle Welt feiert den Tag und gebietet seiner in würdiger Erinnerung.

Schon Richard Wagner hat in seiner schönen Beethovenhymne darauf hingewiesen, daß der Künstler Beethoven vom Menschen Beethoven untrennbar sei.

„Der selbe Trieb, der Beethovens Vernunftkenntnis leitete, den guten Menschen sich zu verschließen“, schreibt

Richard Wagner, „führte ihn in der Herstellung der Wesen dieses guten Menschen.“

So sind der leidenschaftliche Schmerz und die Erhebung der Seele „bis zum Ausbruch siegesbewußter Freude“, wie es Richard Wagner einmal genannt hat, in seiner Musik nicht Augenblicksstimmungen und Launen, sondern durch all dieses erlebte Schaffen zwingt sich hindurch ein innerer starker Gefühlswert: sein glaubendes Sehnen zum guten Menschen, das da einmal als Schmerz der Enttäuschung und dann als Hoffnung und dann schließlich doch immer wieder als herrlich-stärke Siegerüberzeugung in ihm klingt.

Darum greift seine Kunst in das tiefste und letzte Eigentliche des Menschen, in seine eigentliche Aufgabe zur Weltgestaltung der Welt, zum Weltbild und Weiterformen des Daseins und zum Kampfe, aus dem heraus allein ewig und für alle Zeiten Neues und Großes werden kann.

„Ich will dem Schicksal in den Rücken greifen“, so sprach er darum, so mußte er darum aus diesem seinem Wesen heraus sprechen der Kämpfer im Künstler. Aber dieses In-den-Rücken-Greifen, dieses Aufbäumens der Seele, nicht hin und wieder, aus irgendeiner augenblicklichen Inzuffriedenheit heraus. Nein, „Beharrlichkeit und erfrühter Wille führen ans Ziel“, wie sich Beethoven aussprach. Kampf war ihm Lebensinhalt, Kampf war ihm Lebenszweck, persönlicher eigener Kampf des einzelnen Menschen, jedes einzelnen Menschen. Kein Überlassen der Aufgabe an den anderen. Kein Vertrauen auf irgendwelche fremde Macht. „Reich hilf dir selbst, so hat dir Gott geschenkt!“ Von Beethoven stammt dieses Wort, das wie geschaffen ist als ein Motto für unseren befreundeten Kampf.

Wir können den Künstler von vielen Seiten betrachten. Man wird ihn auch an dem Tage seiner Feier in der mannigfaltigsten Beleuchtung zeigen. Und doch ist seine Künstlerfeier nur aus einem Kern. Der feste Pol, um den sich die ganze erhabene Welt des Meisters bewegt, ist sein Kämpferglaube, sein Ideal der Güte und der Kraft, das seine Persönlichkeit aufnahmenseitig läßt in mutigem Trope auch fernem aus noch so verschiedenem Wesen heraus, die Welt allein ist das Ganze nicht. Zum wahrhaft vollen kongenialen Erleben des ganzen Wertes gehört Kämpferzeit.

Maschinenarbeit.

Die sozialhygienischen Untersuchungen der Gewerbeaufsicht aus der neuesten Zeit haben die gesundheitsschädliche Wirkung der einseitigen Maschinenarbeit erwiesen. Die Beobachtungen fanden an Maschinenfreiberufern statt und die Ueberanstrengungen durch die ununterbrochene Schreibmaschinenarbeit kam zum Ausdruck in Nervosität, Verbauungsstörungen, Ueberanstrengung der Augen, Schwerhörigkeit, Rücken- und Gelenksmerzen und leichter Betäubung der Wirbelsäule. Seit dem sogenannten Arbeitsgesetz in den Betrieben haben sich die schädlichen Einwirkungen durch die erhöhte Inanspruchnahme der vorhandenen Arbeitskräfte vermehrt. Besonders schädlich ist die Maschinenarbeit zwischen dem 16. und 20. Lebensjahre, d. h. in den späteren Entwicklungsstadien. Sobald die Arbeitsleistung der Maschinenarbeit auch mit anderen Arbeiten verbunden ist, ist die schädliche Wirkung durch die längere Urlaub und Beschränkung in der Arbeitszeit.

Der Meißel.

Wah die Not sein? Ist es nötig, daß Menschen mit dem Schicksal ringen? Historisch notwendig ist alles, was ist. Aber, um überwunden zu werden. „Der Meißel tut weh, der aus uns, dem empfindenden aber der Stahl herausschlägt“, sagte Bagdad. „Se weiter hält der Marmor, der sich schon über die aus der Natur erkaltende Gesteinsgestalt freut.“

Es ist darum nicht mehr nötig, daß der Meißel umschlägt. Der Stahl der Not hat die Tiefe von uns gedrungen. Da im Inneren ist schon das Bild von Seele und Geist. Das Edel-Menschliche. Das Hohenwoll-Schöne. „Hebe darum auf mit deinen Meißelstücken, da Leben zu tief und zu viel gelagelt, vernichtet, da wieder, da geworden ist. Der Mensch ist reich. Der Mensch ist edel und der Mensch sieht die Seele, die Form, die ihn zündet und leuchtet.“

Betrieb und Wirtschaft

Der Betriebsrat als Prozessvertreter.

In dem § 10 des neuen Arbeitsgerichtsgesetzes ist den Betriebsvereinigungen die Befugnis zugewiesen, im Arbeitsgerichtsverfahren als Partei aufzutreten zu können. Im Zusammenhang damit ist die Frage aufgeworfen worden, ob die Betriebsräte „juristische Personen“ sind. In der Dezembernummer der „Neuen Zeitschrift für Arbeitsrecht“, 1926, beschäftigt sich Oberregierungsrat Dr. Schulte-Holtrop mit dieser Frage. Dabei gelangt er zu der Feststellung, daß die Arbeitnehmerchaft eines Betriebes in keiner Weise juristische Person ist. Für den Betriebsrat gilt dasselbe. Dieser hat lediglich ein Amt, eine Funktion, nicht ein Recht, teils im Interesse des Arbeitnehmers, teils im Interesse des Arbeitgebers. Man kann also weder die Arbeitnehmerchaft noch die Betriebsvertretung als juristische Persönlichkeiten ansehen. Somit ist bei allen Einzelstreitigkeiten, beim Kündigungs- und Einstellungsanspruch, im sonstigen Urteils- wie auch allgemein im Rechtsverfahren nicht die Arbeitnehmerchaft oder der beteiligte Arbeitnehmer, vertreten durch die Betriebsvertretung, Partei, sondern die Betriebsvertretung kraft eigenen Rechts, und zwar Partei kraft Amtes. Für Einzelstreitigkeiten nach § 93 ArbZ. gilt vorstehendes lediglich, bei Gesamtschlichtungen ist Partei, wer als Partei für die zu treffende Gesamtvereinbarung in Frage kommt, auch wenn die mehreren Personen, die ja hierbei immer beteiligt sein müssen, nicht zu einer rechtlichen Einheit zusammengefaßt sind. Die Betriebsvertretung hat hier nach § 15 der 2. Ausw. D. zur SchlichtungsVO. die Stellung eines Vertreters kraft Amtes.

Anträge auf Verbesserung des Betriebsrätegesetzes.

Die Gewerkschaften haben vom Reichstag weitergehende Sicherungen für die Durchführung des Betriebsrätegesetzes und vor allen Dingen einen besseren Schutz der Betriebsräte selbst vor Maßnahmen und Entlassungen gefordert. Die Besprechungen der vier Spitzenorganisationen hierüber haben zu einer unverbindlichen Einigung geführt.

Inzwischen ist am 25. Februar 1927 folgende Entschließung zur 2. Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über die Feststellung des Reichshaushaltplans für das Rechnungsjahr 1927 — Nr. 2888, 3020 der Drucklagen — Reichstagsdrucksache Nr. 3049, von Mitgliedern der sozial-

demokratischen Reichstagsfraktion und von Mitgliedern der Reichstagsfraktion der Deutschen Demokratischen Partei eingeleitet worden:

„Der Reichstag wolle beschließen:

Die Reichsregierung zu ersuchen, baldigst eine Gesetzesvorlage einzubringen, nach der das Betriebsrätegesetz vom 4. Februar 1920 (Reichsgesetzblatt S. 147) wie folgt geändert wird:

§ 23 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

Kommt der Betriebsrat seiner Verpflichtung nicht nach, so hat die Belegschaft in einer Belegschaftsversammlung einen aus drei Arbeitnehmern bestehenden Wahlvorstand zu bestellen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Antrag über die Einberufung dieser Belegschaftsversammlung an einer allgemein zugänglichen Stelle seines Betriebes zu tun. Die Bekanntmachung der Belegschaftsversammlung außerhalb des Betriebes ist zulässig. Für die Teilnahme an der Belegschaftsversammlung gelten die Bestimmungen des § 45 entsprechend. Eine Belegschaftsversammlung ist ordnungsmäßig, wenn sie allgemein bekannt gemacht worden ist. Der Wahlvorstand bestimmt seinen Vorsitzenden selbst.

§ 95 erhält folgenden neuen Abschnitt:

Zur Kündigung des Dienstverhältnisses von Personen, die zum Wahlvorstand bestellt sind, und derjenigen Personen, welche auf ordnungsmäßigen Vorschlagslisten bis zu der zulässigen Höchstzahl als Kandidaten für die Betriebsräteurnahmen aufgestellt sind oder zu deren Berechtigung in einen anderen Betrieb befehrt der Arbeitgeber der Zustimmung des Arbeitsgerichts, und zwar für die Dauer von drei Monaten vom Beginn der ordnungsmäßigen Einreichung der Kandidatenworschlagslisten ab gerechnet. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 96 Abs. 2 bis 4 entsprechend.

Das gleiche gilt für diejenigen Betriebsvertretungsmitglieder, die freiwillig oder durch Amtsenthebung oder durch Erlöschen des Betriebsratsamtes wegen Ablauf der Wahldauer aus ihrem Amte ausscheiden, jedoch für die Dauer von sechs Monaten vom Tage des Verlustes der Betriebsratszugehörigkeit ab gerechnet.

§ 96 Abs. 2 Ziffer 2 erhält folgende Fassung: „Die Zustimmung ist nicht erforderlich...“

2. bei Entlassungen, die durch gänzliche und dauernde Stilllegung des Betriebes erforderlich sind.

§ 96 Abs. 2 Ziffer 3 erhält folgenden Zusatz: Nicht als Grund zur fristlosen Kündigung eines Be-

triedsvertretungsmitgliedes gilt dauernde Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit § 97 gilt in solchen Fällen mit der Maßgabe, daß das Arbeitsgericht entscheidet, ob die weitere Aufrechterhaltung des Betriebsverhältnisses aus betrieblichen Gründen nicht mehr zumutbar ist.

Folgender Absatz 5 ist neu anzufügen:

Betriebsvertretungsmitglieder, deren Arbeitsverhältnis lediglich aus Anlaß eines Streiks oder einer Aussperrung gekündigt worden ist, sind nach Beendigung des Streiks oder der Aussperrung wieder einzustellen.

Wir erwarten nunmehr unbedingt, daß sich der Reichstag dem berechtigten Verlangen der Gewerkschaften aller Richtungen nicht entgegenstellt, sondern die vorstehende Entschließung annehmen wird. Diese Gewerkschaftsforderungen bedeuten an sich keinerlei Verminderung des materiellen Inhalts des Betriebsrätegesetzes. Davon haben die Gewerkschaften entweichen Abstand genommen, weil es sich in erster Linie darum handelt, vor allem einmal die Durchführung des bestehenden Betriebsrätegesetzes zu sichern.

Wir sind auch neugierig auf die Stellungnahme des Unternehmertums, da es sachliche Gründe gegen unsere Forderung tatsächlich nicht gibt. Wenn sich die Unternehmer gegen unsere Forderungen wenden, weil sie dieselben für überflüssig halten, dann müssen unsere Forderungen gerade deshalb zum Gesetz erhoben werden, da dadurch jeder Zweifel ausgeschaltet wird. Wenden sich aber die Unternehmer gegen unsere Forderungen, weil sie die Ablicht haben, durch Maßregelung und Entlassung der Betriebsräte das Betriebsrätegesetz nicht zur Wirkung kommen zu lassen, dann müssen unter allen Umständen unsere Forderungen Gesetz werden. So oder so gibt es für die Unternehmer keine sachlichen Gegenstände.

Wir hoffen auch, daß die Reichstagsfraktionen, welche dem Deutschen Gewerkschaftsbund nahestehen, unsere Forderungen unterstützen werden.

An den Arbeitern und Angestellten in den Betrieben liegt es nun, mit größter Energie und Solidarität die Neuwahlen der Betriebsräte für das Wahljahr 1927 durchzuführen. Wenn in allen Betrieben, wo Betriebsvertretungen nach den Vorschriften des Betriebsrätegesetzes gebildet werden können, auch unter vollständiger Beteiligung der gesamten Belegschaft solche Betriebsvertretungen gewählt werden, dann wird das die beste Unterstützung für die Durchführung des auf Veranlassung der Gewerkschaften gestellten Antrages auf Abänderung des Betriebsrätegesetzes im Reichstage sein. („Gewerkschafts-Zeitung“.)

Die Binnenmärkte durch die gestiegene Konsumkraft der Bevölkerung stark, hat sich in Europa ein starkes Wirtschaftskrisis zwischen der Entwicklung der Produktionsmittelindustrie und der Aufnahmefähigkeit der Bevölkerung für die Endprodukte herausgebildet. In dem zu einem bedeutenden Teile die heutigen Schwierigkeiten der europäischen Wirtschaft begründet sind. Es ist daher bedauerlich, daß diese grundlegende Untersuchung zur Vorbereitung der Verhandlungen der Weltwirtschaftskonferenz, die ja am Ende die praktische Lösung der wirtschaftlichen Schwierigkeiten vorbereiten soll, dieses Grundproblem bei ihren umfangreichen Betrachtungen ganz außer acht läßt.

Der neue Entwurf zum Arbeitszeitgesetz.

Der neue Entwurf hat folgenden Wortlaut: Die Verordnung über die Arbeitszeit vom 21. Dezember 1923 (Reichsgesetzblatt I S. 1249) wird, vorbehaltlich der endgültigen Regelung, wie folgt geändert:

1. Der § 6 erhält folgenden Absatz 3: War die Arbeitszeit tarifvertraglich geregelt und ist der Tarifvertrag seit nicht mehr als drei Monaten abgelaufen, so dürfen die in Absatz 1 bezeichneten Behörden nicht längere Arbeitszeiten zulassen, als nach dem Tarifvertrag zulässig gewesen wäre.

2. Der bisherige Absatz 3 des § 6 wird Absatz 4.

3. Hinter den § 6 wird folgender § 6a eingefügt: Wird auf Grund der §§ 3, 5, 6, 9 oder 10 Absatz 2 Mehrarbeit geleistet, so haben die Arbeitnehmer mit Ausnahme der Lehrlinge für die über die Grenzen des § 1 Satz 2 und 3 hinausgehende Arbeitszeit Anspruch auf eine angemessene Vergütung über den Lohn für die regelmäßige Arbeitszeit hinaus. Dies gilt nicht, soweit die Mehrarbeit auch nach den §§ 2, 4 oder 10 Absatz 1 zulässig wäre oder lediglich infolge von Naturereignissen, Unglücksfällen oder anderen unermesslichen Störungen erforderlich ist.

Als angemessene Vergütung gilt, sofern die Beteiligten nicht nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine andere Regelung vereinbaren oder besondere Umstände eine solche rechtfertigen, ein Zuschlag von 25 Proz. Im Streitfall entscheidet bindend der Schlichter.

War die Mehrarbeit schon am 1. April 1927 tarifvertraglich vereinbart oder behördlich zugelassen, so gelten die Vorschriften der Absätze 1 und 2 erst vom Ablauf des Tarifvertrages oder der Genehmigung, spätestens jedoch vom 1. Juli 1927 an.

Wird in Gewerben, die ihrer Art nach in gewissen Zeiten des Jahres regelmäßig zu erheblicher verstärkter Tätigkeit genötigt sind, in diesen Zeiten über die Grenzen des § 1 Satz 2 und 3 hinaus gearbeitet, so kann der Reichsarbeitsminister nach Anhörung der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer bestimmen, daß die Vorschriften der Absätze 1 und 2 keine Anwendung finden, soweit die Mehrarbeit durch Verlagerung der Arbeitszeit in den übrigen Zeiten des Jahres ausgeglichen wird.

4. Der § 9 Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut: Die Arbeitszeit darf bei Anwendung der in den §§ 3 bis 7 bezeichneten Ausnahmen zehn Stunden täglich nicht überschreiten; eine Ueberleistung dieser Grenze ist nur in Ausnahmefällen aus dringenden Gründen des Gemeinwohls mit befristeter Genehmigung der im § 6 Absatz 1 bezeichneten Behörde oder dem zuständige, wenn es sich um Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten handelt, bei denen eine Verteilung des Arbeitnehmers durch andere Arbeitnehmer des Betriebes nicht möglich ist und die Heranziehung betriebsfremder Arbeitnehmer dem Arbeitgeber nicht zugemutet werden kann. Was als Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten anzusehen ist, bestimmt der Reichsarbeitsminister nach Anhörung der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer.

5. Der § 10 erhält folgenden Wortlaut: Die nach dieser Verordnung sich ergebenden Beschränkungen der Arbeitszeit finden keine Anwendung auf die Arbeiten in Notfällen und in außergewöhnlichen Fällen, die unabhängig vom Willen der Betroffenen eintreten und nicht auf andere Weise zu beseitigen sind, besonders wenn Kohlen- oder Lebensmittel zu verderben oder Arbeitserzeugnisse zu mißlingen drohen.

Das gleiche gilt, wenn eine geringe Zahl von Arbeitnehmern an einzelnen Tagen mit Arbeiten beschäftigt wird, deren Nichterfüllung das Ergebnis der Arbeit gefährden oder einen unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Schaden zur Folge haben würde, und wenn dem Arbeitgeber andere Vorkehrungen nicht zugemutet werden können.

6. Der § 11 und der § 12 fallen weg.

Dieser neue Entwurf bringt klar und deutlich zum Ausdruck, daß von dem Bürgerbrot für die Arbeiterschaft nichts gutes kommen kann. Alles, was darin zu Stande kommt, gereicht einzig den Unternehmern zum Vorteil, zur Verringerung der Arbeitslosigkeit trägt dieser Entwurf nicht das allergeringste bei.

Am 24. März waren die Gewerkschaftsvorstände noch einmal beim Reichsarbeitsminister vorliegend geworden, um über dieses Vorhaben zu verhandeln. Das Resultat war lediglich die Kenntnisgabe des vorstehenden Entwurfs.

Der Arbeitgeber soll nach § 10 berechtigt sein, in Notfällen und außergewöhnlichen Fällen nach eigenem Ermessen die zehnstündige Arbeitszeit zu überschreiten. Auch die Bezahlung dieser Ueberarbeit ist an soziale Verhältnisse geknüpft, daß dieser nur ein sehr geringer Teil bezahlt werden dürfte. Die Gewerkschaftsvertreter haben einmütig erklärt, daß dieser Vorlageentwurf der Reichsregierung für die gesamte deutsche Arbeiterschaft eine vollständige Enttäuschung bedeutet und sie die Folgen wie alle Verantwortung den Koalitionspartnern zuschieben müßten.

Stellen mit dem Erlaß, allen Arbeitern Urlaubern die Möglichkeit zu geben, daß sie jährlich einmal zu verhältnismäßig geringen Kosten, auch ohne die Sonderzüge zu benutzen, eine Ferienreise auf den deutschen Reichsbahnen unternehmen dürfen. Da die Urlaubspläne für 1927 in den größeren Unternehmungen vielfach in den nächsten Wochen bereits zusammengestellt werden und viele Arbeitnehmer sehr gern die verlässlichen Ferienüberzüge während der Sommermonate benutzen würden, so war die rechtzeitige öffentliche Bekanntgabe geboten und entsprechend auch von uns geordert worden. Die Reichsbahnhauptverwaltung erließ auf unsere diesbezügliche Eingabe eine Antwort, die wir des allgemeinen Interesses wegen wörtlich folgen lassen:

„Die Fahrpläne der Ferienüberzüge werden Anfang Mai jeden Jahres auf einer Besprechung festgelegt und sodann alsbald bekanntgegeben. Diese Besprechung früher zu legen, ist nicht möglich, weil vorher die allgemeinen Fahrpläne für den neuen, mit dem 15. Mai beginnenden Fahrplanabschnitt bei den Reichsbahndirektionen ausgearbeitet werden müssen. Diese Arbeiten müssen abgeschlossen sein, ehe die Pläne der Ferienüberzüge aufgestellt werden können. Eine frühere Bekanntgabe als Mitte Mai ist daher leider nicht möglich.“

Ihrem weiteren Antrag, den Arbeitern Urlaubern, die die Ferienüberzüge nicht benutzen können, einmal im Jahre eine Ferienreise zu ermäßigtem Preise zu ermöglichen, könnte soweit nicht eine Zusammenfassung der Urlaubern in Gesellschaftsüberzügen erfolgen kann, wobei eine Fahrpreisermäßigung von 33 1/3 Proz. eintritt, wenn mindestens 340 Fahrkarten 3. Klasse oder 500 Fahrkarten 4. Klasse von der Ausgangs- bis zur Bestimmungsstation des Sonderzuges geist werden, nur bei Inanspruchnahme der Fahrpreisermäßigung für Gesellschaftsfahrten entprochen werden, die 25 Proz. der regulären Fahrpreise beträgt und die gewährt wird, wenn 20 Personen gemeinsam eine Reise von mindestens 30 Kilometer ausführen oder wenn mindestens 20 Fahrkarten für diese Entfernung geist werden.

Ferienüberzüge und Fahrpreisermäßigung.

Auf Anregung einiger unserer Verbände und zahlreicher Aufschriften aus dem Reiche wandte sich der Bundesvorstand des ADGB. an die zuständigen Reichs-

Die gleichen Vorteile, welche den Reisenden bei Benutzung von Ferienüberzügen zugute kommen, auch einzeln Reisenden bei Benutzung der jahresplanmäßigen Züge für Urlaubs- und Erholungsreisen zu gewähren, sind wir zu unserem Bedauern nicht in der Lage. Eine solche Maßnahme würde die Vorteile betrieblicher und wirtschaftlicher Art, welche aus der Zusammenfassung des Verkehrs in Sonderzügen erwachsen, gegenstandslos machen. Es würde namentlich zu Beginn der Ferien- und Urlaubszeit ein solcher Anhang zu den jahresplanmäßigen Zügen entstehen, daß Vor- und Nachzüge gefahren werden müßten, die kostspielige Sonderleistungen verursachen. Außerdem würde sowohl die Durchführung einer wirksamen Kontrolle als größte Schwierigkeiten floßen und den Berufungen anderer Erholungsreisenden, die den begünstigten Kreisen nicht angehören, wirtschaftlich einer Benachteiligung aber ebenso bedürftig sind, Türe und Tor geöffnet werden.

Internationale Kartellgesetzgebung.

Ungeachtet der Kundgebung, die kürzlich von den Spitzenverbänden der heimischen Gewerkschaften*) ausgegangen ist, mit der Forderung auf Ausschaltung der staatlichen Kontrolle über die großen monopolistischen Organisationen der Wirtschaft, ist es von besonderem Interesse, aus einem Bericht, der von deutscher Seite dem vorbereitenden Komitee der Weltwirtschaftskonferenz über den Stand der Kartell- und Monopolvereinbarung in den verschiedenen Ländern erstattet worden ist, einen Überblick über die internationale Behandlung dieses Problems zu gewinnen.

Aus diesem Bericht geht mit großer Deutlichkeit hervor, wie stark in fast allen Ländern die Frage der Unterwerfung privater Unternehmerorganisationen mit monopolistischer Tendenz unter staatliche Kontrolle die öffentliche Meinung und die gesetzgebenden Körperschaften beschäftigt. Die Zahl der Länder, in denen bereits Gesetze erlassen sind mit dem Ziel der Kontrolle monopolistischer Organisationen ist allerdings nach dem Bericht nicht allzu groß. In erster Linie sind hier die Vereinigten Staaten von Nordamerika zu nennen, die nach den alten, wenig beherrschten Verordnungen 1914 zu einer mehr auf die Kontrolle eingestellten Regelung gelangt sind, die ihre Spitze in der Federal Trade Commission gefunden hat. Auch Kanada besitzt seit 1923 ein Gesetz gegen Unternehmungsorganisationen, die zum Schaden des öffentlichen Interesses gebildet worden sind, und ein Leberwachungs-bureau, das verpflichtet ist, Untersuchungen vorzunehmen, wenn sechs Barges es verlangen. Ebenfalls besteht seit 1923 in Argentinien ein Gesetz gegen die Monopole, das ein Verbot aller Maßnahmen zur Beherrschung der freien Konkurrenz enthält. In Neuseeland besteht seit 1919 eine Kontrolle der Monopole und der geschäftlichen Maßnahmen, die das öffentliche Interesse verletzen, die ausgeübt wird von dem Ministerium für Industrie und Handel. In Europa ist es bisher nur Norwegen, das eine weitgehende Kontrolle aller Beschränkungen der freien Konkurrenz und der Preispolitik der Kartelle und Monopolvereinbarungen durchgeführt hat. Ein besonderes Kontrollamt, das ein öffentliches Kartellregister führt und das Recht zu Eingriffen auf dem Verordnungswege hat, ist eingerichtet.

Aus England wird berichtet, daß eine im Jahre 1918 eingeleitete Trustkommission die Einrichtung einer ständigen Kontrolle durch den Board of Trade und die Einsetzung einer besonderen Untersuchungskommission empfohlen hat. In Schweden wurde im Jahre 1920 ein Kontrollgesetz über alle Monopolvereinbarungen ausgearbeitet, das aber noch nicht verabschiedet worden ist. In der Fischschlosserei existiert ein Gesetz vom Jahre 1925, der alle Kartelle und monopolistischen Unternehmungen der Staatskontrolle unterwerfen will. Der Gesetzentwurf sieht den Zwangsangriff zur Kartellvereinbarung beim Handelsministerium vor und gibt dem Handelsministerium gewisse Rechte, selbständige Maßnahmen zur Beeinflussung zu ergreifen. In Australien wird im Hinblick auf bestehende Bestimmungen zur Unterdrückung von Monopolvereinbarungen ebenfalls ein Gesetzentwurf, der auf die Kontrolle der Kartelle und Trusts hinzielt, erörtert.

Dieser kurze Auszug aus dem vorgelegten Material zeigt, wie sehr in der ganzen Welt das Problem der Kontrolle monopolistischer Organisationen auf der Tagesordnung steht. Diese Aufgabe kann für ein Land wie Deutschland, in dem die monopolistischen Unternehmungsorganisationen in den verschiedensten Formen besonders verbreitet sind, nur ein Ansporn sein, die mit der Kartellverordnung von 1923 begonnene Gesetzgebung gegen den Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen möglichst schnell auszubauen.

*) Vgl. den Bericht von Reich-Kapitän im Führer der „Arbeiter-Monopolistische Unternehmungsorganisationen und Kartellgesetzgebung“.

Korrespondenzen.

Breslau. Am 17. März hielt die Lederwaren-, Koffer- und Sportartikelbranche im Gewerkschaftshaus eine Versammlung ab. Der Obmann H. Friedrich berichtete, daß die Funktionäre sich mit der Lohnfrage beschäftigt hätten. Den Lebensmittelpreisen entsprechend sind die Löhne entschieden zu niedrig. Selbst die Arbeitslosen, die Notstandsarbeiten verrichten, erhielten je nach Lage der Verhältnisse 35 bis 76 Pf. Stundenlohn. Während wir als gelernte Arbeiter, die Verantwortung für ihre Leistungen tragen müssen, auch nur 64 bzw. 70,4 Pf. Lohn erhalten. Die Funktionäre beantragten deshalb, das Lohnabkommen zu kündigen, was am 25. Februar geschlossen ist. Es wurde eine Lohnerhöhung von 25 Proz. gefordert.

Am 3. März fanden Verhandlungen statt, die aber kein Ergebnis brachten, weil die Arbeitgeber aufeinander auf dem Standpunkt stehen, daß wohl die Lebensmittelpreise und die Mieten steigen dürfen, nicht aber die Arbeitslöhne. Demnach sind ihre Kalkulationen. Hierfür wurde der Schlichter für die Provinz Schlesien angerufen und am 17. März kam es zum Schiedspruch. Es wurde 7 Pf. Lohnzuwachs erzielt, zahlbar ab dieser Lohnwoche. Die Lohnmeerklärung soll bis 23. März, mittags 12 Uhr, abgegeben werden.

Es legte eine rege Aussprache ein, und obwohl diese Lohnerrhöhung als ungenügend erachtet wurde, stimmte die Versammlung dennoch für Annahme, um bis zum Ablauf des Lohnabkommens am 30. September die Ligation rege zu betreiben, um die Arbeitslosen und Frauen bis dahin wieder für die Organisation zu gewinnen, denn nur bei guter Organisation ist heutzutage eine Lohnbewegung mit Erfolg möglich. Gerügt wurde, daß bei der Firma Hartmann (Mittelschleier) nicht allein neun Stunden gearbeitet, sondern auch noch Arbeit mit nach Hause genommen wird. Ein organisierter Kollege, der sich weigerte, Leberstunden ohne Zuschlagsprozente zu machen, wurde gefeuert. Klage ist anhängig gemacht. Am 12. April ist Versammlung, und am 14. findet das Frühjahrsvergütigen statt.

Verantwortlicher Redakteur: G. Becker, Berlin. Verlag: H. Sturm, Berlin. Druck: Bornhörs Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68, Lindenstr. 3.

Allgemeinverbindlichkeitsklärung des Lederwarentarif (Offenbacher Vertrag).

Berlin NW 40, Eshornhorststraße 35, den 17. März 1927.

Der Präsident der Reichsarbeitsverwaltung. (Tarijabteilung.)

IV 3085/254.

Entscheidung.

Die nachstehende tarifliche Vereinbarung wird für den angegebenen Geltungsbereich gemäß § 2 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 in der Fassung des Gesetzes vom 23. Januar 1923 (Reichsgesetzbl. S. 67) für allgemeinverbindlich erklärt:

1. Vertragsparteien

a) auf Arbeitgeberseite:

Verband deutscher Lederwaren-Industrieller e. V., Offenbach a. M.

b) auf Arbeitnehmerseite:

Deutscher Sattler-, Tapezierer- und Portefeulier-Verband, Sitz Berlin; Zentralverband christlicher Lederarbeiter, Sitz Frankfurt a. M.

2. Abgeschlossen am 23. April 1926, verbindlich erklärter Schiedspruch (Tarifvertrag).

3. Beruflicher Geltungsbereich der allgemeinen Verbindlichkeit:

Gewerbliche Arbeitnehmer in der Lederwaren-, Koffer- und Sportartikelindustrie (mit Ausnahme der Bandindustrie). Die allgemeine Verbindlichkeit erstreckt sich nicht auf die Arbeitsverträge der Betriebe, die von dem mit der Vereinigung der Arbeitgeberverbände von Mainz, Wiesbaden und Umg. abgeschlossenen Tarifverträge erfasst werden.

4. Räumlicher Geltungsbereich der allgemeinen Verbindlichkeit:

Provinzen Hessen-Nassau, Schleswig-Holstein, Orie Hemelingen b. Bremen, Harburg (Elbe), Freistaaten Hamburg, Lübeck, Bremen, Oldenburg, Jelling, Thüringen, Bayern mit Rheinpfalz, jedoch mit Ausnahme der Stadtgemeinde München, Birttemberg, Regierungsbezirk Erfurt, westlicher Teil des Freistaates Sachsen (begrenzt durch eine Linie von Riesa im Norden und Gamba im Süden, beide Orte und Freiberg eingeschlossen).

5. Die allgemeine Verbindlichkeit erstreckt sich nicht auf § 8 (Schlichtung von Streitigkeiten) des Tarifvertrages; sie erstreckt sich ferner auf Befristungsbestimmungen nur soweit, als durch die Handwerkerkammern oder Innungen innerhalb ihrer gesetzlichen Befugnisse nicht anderweitige Bestimmungen getroffen sind oder getroffen werden.

6. Die allgemeine Verbindlichkeit beginnt mit Wirkung vom 1. Februar 1927.

Dr. Syrup.

Stellenangebote durch Inserate!

In Hamburg gibt es anscheinend keine arbeitssuchen Sattler mehr. In der „Deutschen Sattlerzeitung“ (Berg u. Schoch) vom 26. März sucht die Firma Bederschlüter Kofferfabrik, außerdem Sattler für Reifensattler, Lederstühle usw. Die Firma Roth sucht 10 Sattler auf Korbhügelischen und Ledertisch, 10 Koffermacher und 3 Rappenschmied.

Aus Breslau wird gemeldet, daß die Firma Schleifische Matratzen- und Posternfabrik, Inhaber Kohn, in Provinzzeitungen junge Gesellen sucht. Die Dinge liegen aber so, daß die Firma keine Lohnabmachungen einklärt, so daß das Gericht wegen der Lohnzahlung angerufen werden muß.

Und auch aus Danzig wird gemeldet, daß dortige Arbeitgeber durch Inserate Leute nach Danzig zu locken suchen, trotzdem dort viel Arbeitslose am Ort sind. Die Löhne sind sehr schlecht, auch besteht dort die vom Rat der Volksbeauftragten erlassene Demobilisierungsbestimmung noch.

Wer sich vor schweren Schäden bewahren will, lege sich vor Arbeitsaufnahme nach anderen Orten erst mit unserer Ortsverwaltung in Verbindung.

Rundschau.

Warnung vor Jutz nach Brüssel. Der Arbeitgeberverband des belgischen Holzgewerbes hat sich gemeinert, in Verhandlungen über Abschluß eines Landeskollektivvertrages einzutreten. Die Tarifbewegung muß deshalb wiederum bestmöglichst begonnen werden. Für den Bezirk Groß-Brüssel sind bereits Verhandlungen in Aussicht genommen, deren Ergebnis entscheidenden Einfluß auf die Bewegung im Rest des Landes ausüben wird. Die wichtigste Forderung der Arbeiter betrifft die Annullation der Löhne an die Mitglieder der Lebenshaltungskosten, d. h. Bewilligung eines Stundenlohnes von 6,30 Frank bei einer Woche von 800 Punkten. Es ist nicht auszuschließen, daß es dabei über längere zu einem umfangreichen Konflikt im Brüsseler Bau-, Holz- und Möbelgewerbe kommen wird. Der Vorstand des Brüsseler Lokalarbeiterverbandes ersucht deshalb die Vorstände der in Frage kommenden Gewerkschaften, durch geeignete Maßnahmen den Zugang von Arbeitskräften nach Brüssel zu verhindern. Brüssel und Umgebung sind bis auf weiteres für alle Arbeiter des Bau-, Holz- und Möbelgewerbes gesperrt.

Der Zentralverband der Angefallenen, die Gemerkschaft der Handlungsgehilfen und Bureauangestellten, verankert in der Zeit vom 15. bis 17. März seinen diesjährigen ordentlichen Verbandstag. Die Tagesordnung steht neben der

Behandlung organisatorischer Fragen auch eine Stellungnahme zur Sozial- und Wirtschaftspolitik vor.

Wieder- oder Neuvertrantung an Berufsstrafen? Nach der Bereinigung über Ausdehnung der Haftstrafen für eine gewisse Berufsstrafen vom 12. März 1925 besteht für eine Reihe von Berufsstrafen Entlassungspflicht der zuständigen Berufsorganisationen bei Straftaten seit dem 1. Juli 1925. Voraussetzung ist, daß der Ertrant nach dem 31. März 1925 zu einem der Berufsorganisation gegen diese Krankheit unterliegenden Betriebe beschäftigt gewesen ist, und daß die Krankheit wesentlich durch eine Beschäftigung in unter die Verordnung fallenden Betrieben nach dem 31. Dezember 1924 verursacht ist. Dabei gilt als Zeitpunkt der Ertrantung der Beginn der Krankheit im Sinne der Straftatbestimmung. Das Reichsoberverwaltungsamt hat am 11. November v. J. dazu folgende Stellung eingenommen: Ein Schriftsetzer war in den Jahren 1920 bis 1925 wiederholt an Blindheit erkrankt und deshalb auch arbeitsunfähig gewesen, im längsten Falle acht Wochen. Die letzten Erkrankungen erstreckten sich vom 6. Dezember 1924 bis 14. Februar 1925, vom 2. Juni bis 12. Juli 1925 und endlich ab 2. Oktober 1925. Mit seinem Antrage auf Entlassung war der Kollege von der Buchdruckerberufsgenossenschaft und vom Oberverwaltungsamt Gehör abgelehnt worden, weil die Krankheit vor dem Inkrafttreten der Verordnung bereits begonnen habe. Das Reichsoberverwaltungsamt hob auf eingeleitetem Rekurs das Urteil auf und wies die Sache zur nochmaligen Prüfung und Entscheidung an das Oberverwaltungsamt zurück. Es ging dabei von der Erwägung aus, daß ein neuer Krankheitsbeginn im Sinne der Reichsverordnung dann vorliegt, wenn einer Wiedererkrankung ein Zustand vorausgegangen ist, der keine Arbeitsunfähigkeit und keine Behandlung erforderlich machte. Da in diesem Falle darüber die Unterlagen fehlten, deshalb die Zurückverweisung. In einem ähnlichen Falle hat ein anderer Senat des Reichsoberverwaltungsamts den gleichen Standpunkt eingenommen und von sich aus Beweishebung über diese Voraussetzungen beschlossen.

Abnahme der Pferdebestände in Berlin. Nach der Viehzählung vom 1. Dezember 1926 hat die Zahl der Pferde sich um 3,1 Proz. verringert. Die Zahl ist um 1406 zurückgegangen; trotzdem werden immer noch 44 528 gehalten. Dieses Resultat steht allerdings im Widerspruch mit den von Pferdeinteressenten verbreiteten Nachrichten, daß verschiedene Großbetriebe vom Traktoren- und Autobetrieb zurückgetreten wären. Dieses Ergebnis steht im Widerspruch mit den Nachrichten des Reichsverbandes der Pferdezüchter, die sich allerdings auf Zahlen aus dem Jahre 1924 und 1925 stützen. Am 1. Dezember 1925 45 034 und, wie oben schon bemerkt, am 1. Dezember 1926 44 528. Das Bild ist demnach für eine Großstadt wie Berlin nicht von so großer Bedeutung verändert.

Fachlehrbücher.

A. Für Sattler.

Der Sattler als Aufschneider (Morgenstern) . . . 7.— Mk.
Der Auto- und Wagengarnier (Reibstahl) . . . 4.—
Das Lederarbeiten . . . 2.—
Der Wagenlackierer . . . 1.—
Gehsilre und Sättel aller Arbeitstiere . . . 4.—
Fachkunde für Leder verarbeitende Berufe . . . 1,40
Der Sattlerlehrling. Mit 84 Textabbildungen 1.—

B. Für Tapezierer.

Elegante Dekorationen (Alfred Nedermann) . . . 15.—
Das technisch-praktische Polstern (Engelhardt) . . . 8.—
Das praktische Polstern (Wagner) . . . 7,50
Anfertigung der Anlegenmatratzen . . . 1,50
Die Fleckreinigung . . . 1.—
Der Tapeziererlehrling. Mit 60 Textabbildungen 1.—
Der „Tapezierer“ von Fr. Hermann untersucht das gesamte Arbeitsgebiet, Polstern, Tapezieren, Dekorieren und Zuschneiden von Gardinen . . . geb. 16.—

Bei Voreinsendung des Betrages portofreie Zustellung G. Becker.

Verbandsnachrichten.

(Bekanntmachungen des Vorstandes und der Ortsverwaltungen.)

Vom 26. März bis 3. April ist der 13. Wochenbeitrag fällig.

Pünktliche Beitragszahlung erhöht die Kampfkraft des Verbandes!

Achtung, Berichtstarke!

Alle Verwaltungskosten, welche die Monatsberichterstattung für den Monat März noch nicht an die Hauptverwaltung eingeleitet haben, werden dringend erlucht, das bisher Versäumte bis spätestens zum 8. April nachzubringen.

Veranstaltungskalender.

Waffrow. Freitag, den 6. April, abends 8 Uhr, im „Restaurant zur Mause“. Der Vorstand.

Sterbefäsel.

Franzfurt a. M. Am 17. März starb unser Mitglied, der Portefeulierlehrling Friedrich Krieger im Alter von 18 Jahren.

Stettin. Am 2. März starb der Kollege Konrad Buchroth, Sattler.

Ehre ihrem Andenken!